

STRENG GEHEIM!

V e r e i n b a r u n g

zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Aufbau, Betrieb und die Unterhaltung geheimer Regierungsfernsprechverbindungen zwischen Berlin und Prag.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Beide Seiten organisieren und unterhalten eine internationale geheime Regierungsfernsprechverbindung zwischen Berlin und Prag. Für die Geheimhaltung der Gespräche werden auf dem Kanal zwischen Berlin und Prag die Apparaturen "KORALLE" benutzt.

Artikel 2

Zwischen Berlin und Prag wird ein Arbeits- und ein Reservekanal für internationale Regierungsfernsprechverbindungen geschaffen, für deren einwandfreie Funktion jedes Land innerhalb seines Hoheitsgebietes voll verantwortlich ist.

Die entstehenden Kanalgebühren trägt jedes Land für den Bereich seines Hoheitsgebietes.

ARCHIV BEZPEČENÍ
Zrušen stupeň utajení (svězu) dle par. 1. 1. 2006 podle ustanovení § 15 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.

OSTNÍCH SLOŽEK

Artikel 3

Beide Seiten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu unternehmen, damit die Regierungsfernsprechverbindung jederzeit und unter allen Umständen zwischen Berlin und Prag aufrechterhalten bleibt.

Artikel 4

Beide Seiten garantieren durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, daß der höchstmögliche Sicherheitsgrad der Verbindung durch strenge Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen sowohl für die Geheimhaltungsapparatur als auch für das Abonentennetz gegeben ist.

Artikel 5

Beide Seiten sind übereingekommen, bei der Herstellung der Verbindungen und bei Dienstgesprächen die russische Sprache zu benutzen.

Artikel 6

Jede Station für geheime Regierungsfernsprechverbindungen stellt auf Wunsch der Gegenstelle Transitverbindungen zu anderen sozialistischen Ländern her, die an das internationale Netz für geheime Regierungsfernsprechverbindungen angeschlossen sind, soweit es den Umständen entsprechend möglich ist. Beide Seiten informieren sich gegenseitig über die Möglichkeiten von Transitverbindungen.

Artikel 7

Beide Seiten beschaffen sich selbständig die Chiffre für die internationale geheime Regierungsfernsprechverbindung von den zuständigen Organen der UdSSR.

Artikel 8

Der Betrieb der internationalen, geheimen Regierungsfernsprechverbindung wird gemäß der Arbeitsordnung, die als Anlage beigelegt ist, organisiert.

Diese Arbeitsordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 9

Installationen von Teilnehmeranschlüssen jeder Seite, die sich dauernd oder zeitweilig auf dem Hoheitsgebiet beider Seiten als notwendig erweisen, werden durch die zuständigen Organe vereinbart. Der Einbau der nachrichtentechnischen Einrichtungen, die technische Absicherung und Wartung der Teilnehmeranschlüsse wird von der Seite vorgenommen, an deren Station der Teilnehmerapparat angeschlossen ist.

Artikel 10

Beide Seiten verpflichten sich, den Einsatz neuer spezieller Typen von Geheimhaltungsapparaturen für die geheime Regierungsfernsprechverbindung besonders zu vereinbaren.

Artikel 11

Beide Seiten treffen alle Maßnahmen, damit die geheime Regierungs-
fernsprechverbindung zwischen Berlin und Prag in kürzester Frist
hergestellt wird.

Ausgefertigt in am
in zwei gleichlautenden Exemplaren in deutscher und tschechischer
Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen Gültigkeit besitzen.

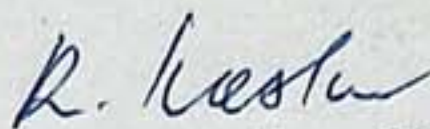
Dieses Abkommen tritt in Kraft

Im Auftrag der Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik



Minister für Staatssicherheit
der DDR

Im Auftrag der Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen
Republik



Minister des Innern der CSSR

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK
Zrušen stupeň utajení (s vazou) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 3 zák. č. 42/2005 Sb.

A r b e i t s o r d n u n g

für die internationale geheime Regierungsfernsprechverbindung
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

I.

Allgemeine Festlegungen

1. Die internationale geheime Regierungsfernsprechverbindung, die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geschaffen wurde, ist eine besonders wichtige Verbindung.
2. Die Einhaltung der Geheimhaltung von Informationen über die geheime Regierungsfernsprechverbindung ist für beide Seiten bindend.

In der Arbeitsordnung können Ergänzungen oder Veränderungen nur nach gegenseitiger Übereinkunft zwischen den zuständigen Organen beider Seiten vorgenommen werden.
4. Unklarheiten, die im Prozeß der Arbeit auftreten, werden von den zuständigen Organen beider Seiten gelöst.

II.

Bedienung der Stationen und Überprüfung der Arbeit der
Regierungsfernsprechverbindung

1. Die Art und Weise der Bedienung und des Schutzes der internationalen geheimen Regierungsfernsprechverbindung, die auf die Gewährleistung einer ununterbrochenen, hochqualitativen und geheimen Verbindung zwischen der DDR und der CSSR gerichtet ist, legt jedes der kompetenten Organe auf ihrem Hoheitsgebiet fest und gewährleistet selbständig mit ihren Kräften und Mitteln sowie in Einzelfällen auch nach gegenseitiger Übereinkunft beider Seiten die geforderten Bedingungen.
2. Im Interesse der Geheimhaltung der Regierungsfernsprechverbindung ist es nicht gestattet, den Teilnehmern die Möglichkeit zu gewähren, Verbindungen ohne Geheimhaltungsapparatur zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb der Geheimhaltungsapparatur wird gemäß der Ordnung für die Benutzung dieser Apparatur durchgeführt.
3. Im Falle der Verletzung der Geheimhaltung der Geheimhaltungsapparatur und ihrer Schlüsselunterlagen informieren die zuständigen Organe beider Seiten einander unverzüglich und melden die Verletzung den zuständigen Organen beim Ministerrat der UdSSR.
4. Es ist verboten, die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Verbindung durch Abhören der Gespräche, die über das Regierungsnetz geführt werden, vorzunehmen.
Das Abhören von Gesprächen ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

5. Beide Seiten informieren sich über die notwendigen Angaben zum Trassenverlauf der Regierungsfernsprechverbindung.
6. Die Leiter der Stationen der Regierungsfernsprechverbindung in Berlin und in Prag stellen nach gegenseitiger Übereinkunft jährlich ein Programm auf, gemäß dem die Endstationen und die Zwischenverstärkerstationen eine mechanische und elektrische Prophylaxe der Geräte der Stationen, der Verbindungsleitungen und Netze ausführen. Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Programms informieren sie sich gegenseitig über die gesammelten Erfahrungen. Außer in Fällen der Unterbrechung der Verbindung ist die Durchführung von Kontrollen der Leitungen oder ihre Benutzung für andere Zwecke nur nach vorheriger Übereinkunft der Schichtleiter an den Stationen in Prag und in Berlin gestattet.
7. Im Falle der Beschädigung der Mittel der internationalen geheimen Regierungsfernsprechverbindung unternimmt jeder der Seiten auf ihrem Hoheitsgebiet Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung der Verbindung.
Im Falle einer längeren Beschädigung der Mittel der Verbindung gehen beide Seiten auf den Reservekanal über und stimmen die weitere Benutzung ab. Nach der Wiederherstellung der Verbindung führt das technische Personal beider Stationen eine Überprüfung durch und gewährleistet die erforderliche Einstellung der Geräte. Sobald eine Verbindung guter Qualität wieder hergestellt ist, vereinbart das Personal die Inbetriebnahme der Verbindung und informiert sich gegenseitig über den Charakter der Beschädigung.

8. Im Falle einer vorsätzlichen Beschädigung der Mittel der Verbindung führen beide Seiten eine sorgfältige Überprüfung durch und stellen fest, in welchem Maße die Geheimhaltung der internationalen geheimen Regierungsfernsprechverbindung gefährdet ist. Darüber fertigen sie ein Protokoll an. Über den Grad der Verletzung der Geheimhaltung im Falle einer vorsätzlichen Beschädigung der Verbindung informieren sie einander über ihre entsprechenden Organe.
9. Zur Verhinderung zufälliger oder vorsätzlicher Einschaltung in das Netz der internationalen geheimen Regierungsfernsprechverbindung unternimmt jede der Seiten auf ihrem Hoheitsgebiet solche Maßnahmen, die sie für die Erhöhung der Geheimhaltung und Konspiration der Arbeit der internationalen geheimen Regierungsfernsprechverbindung am effektivsten betrachtet.

III.

Art und Weise der Verbindung

1. Die Bedienung der Teilnehmer der internationalen geheimen Regierungsfernsprechverbindung erfolgt nach dem Bestellsystem.
2. Jede der Endstationen übt abwechselnd die Rolle des Anrufenden und Angerufenen aus. Bei Belastung in beiden Richtungen erfolgt ein Wechsel nach jedem Gespräch.
3. Wenn der Unterschied zwischen den Wartezeiten in beiden Richtungen eine halbe Stunde überschreitet, so verbindet die Station, deren Wartezeit am längsten ist, zwei oder drei Gespräche bis zu dem Zeitpunkt, bis die Wartezeit in beiden Richtungen gleich ist.

4. Jede der Seiten hat das Recht, die Vorrangigkeit der Gespräche für eine bestimmte Kategorie von Teilnehmern ihrer Endstation festzulegen. Für diese Kategorie wird die Parole "MOLNIJA" (Blitz) festgelegt.
5. Teilnehmer, die ein Gespräch mit der Parole "Blitz" anmelden, muß der Diensthabende unverzüglich verbinden. In diesem Falle unterbricht er das Gespräch anderer Teilnehmer auf dieser Linie, die nicht die Parole "Blitz" benutzen. Die Unterbrechung des Gesprächs erfolgt nach der Benachrichtigung der sprechenden Teilnehmer. Nach Beendigung des Gesprächs mit der Parole "Blitz" wird die unterbrochene Verbindung wieder hergestellt. Bevor das Gespräch mit der Parole "Blitz" verbunden wird, ist der Diensthabende verpflichtet, die entgegengesetzte Station davon zu informieren, daß ein Gespräch mit der Parole "Blitz" angemeldet wurde.
6. Im Falle des Vorhandenseins einer Wartezeit für die Verbindung wird die Dauer eines Gesprächs auf 10 Minuten festgelegt. Bei Überschreiten der festgelegten Gesprächszeit hat nur die Station das Recht zur Unterbrechung, bei der das Gespräch angemeldet wurde. Die Dauer von Gesprächen mit der Parole "Blitz" ist nicht beschränkt.
7. Dienstgespräche sind Gespräche zur Gewährleistung des normalen Betriebsablaufes der Verbindungsmittel des Kanals Berlin - Prag. Sie werden vom technischen Personal der Stationen auf den direkten oder Transitkanälen durchgeführt. Im Falle einer Havarie der Verbindungsmittel werden Dienstgespräche in erster Linie durchgeführt, alle anderen Gespräche werden in der Reihe ihrer Anmeldung verbunden. Dienstgespräche werden gemäß den allgemeinen Prinzipien registriert.

8. Bei Wartezeiten und Havarien wird von beiden Seiten die Möglichkeit von Transitverbindungen genutzt.

IV.

Betriebsdauer und offizielle Zeit

1. Die internationale geheime Regierungsfernsprechverbindung ist Tag und Nacht in Betrieb.
2. Die offizielle Zeit des Betriebes der Endstation und der Zwischenverstärkerstationen auf dem Hoheitsgebiet der DDR ist die Berliner Zeit.
Die offizielle Zeit des Betriebes der Endstation und der Zwischenverstärkerstationen auf dem Hoheitsgebiet der CSSR ist die Prager Zeit.
3. Der Zeitpunkt der Bestellung, Beginn und Ende von Gesprächen sowie die Dauer von Stillstandszeiten der Verbindungslinien werden nach der offiziellen Zeit eingetragen.

V.

Normen der Linien für die Regierungsfernsprechverbindung

Unter Berücksichtigung der Besonderheit der Arbeit der Geheimhaltungsapparaturen sind beide Seiten übereingekommen, die Verbindungslinien im Rahmen folgender Normen zu halten:

1. Die normale Restdämpfung der Linien zwischen den Endstationen wird auf - 1 Neper festgelegt.

2. Der Störpegel (Rauschpegel) darf, gemessen mit dem Pegelmesser an der Vermittlung, nicht $-5,75$ Neper oder $2,5$ Millivolt beim Messen mit dem Geräuschspannungsmesser übersteigen.

3. Der Amplitudengang der Linie muß linear mit einer Genauigkeit von $\pm 0,05\sqrt{n}$ Neper bei einer Veränderung des Pegels am Linieneingang von $0,5$ Neper vom Nullstand sein.

Anmerkung: n = Anzahl der Modulationsbereiche mit eingeschalteten Amplitudenbegrenzern.

4. Die Abweichung der Restdämpfung darf bei jeder Frequenz vom normalen Meßpegel von $1,0$ Neper und bei einer Frequenz von 800 Hz folgende nachstehend aufgeführte Größen nicht übersteigen:

Frequenzen in kHz	Ablenkung in Neper für die Apparatur "Koralle"
-------------------	---

$0,3$	$- 0,5$ bis $+ 0,2$
$0,4$ bis $3,3$	$\pm 0,2$
$3,4$	$- 0,5$ bis $+ 0,2$

5. Die Frequenzabweichung des Kanals darf nicht mehr betragen als 10 Hz.

6. Die Nebensprechdämpfung darf bei einer Frequenz von 800 Hz nicht geringer sein als $5,0$ Neper.

7. Die Nichtlinearität einer Leitung mit fünf Modulationsbereichen darf 5% nicht übersteigen.

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK
Zrušen stupeň utajení (svakým dnem) 1. 2008 podle ustanovení § 157 odst. 1 zák. č. 412/2005 Sb.